

Satzung über die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am **29.09.2022** folgende Satzung beschlossen.

§ 1	Nutzungsgegenstand	§ 6	Übungsleiter
§ 2	Allgemeines	§ 7	Gebühren
§ 3	Überlassung der Sporthallen	§ 8	Haftung
§ 4	Belegungspläne	§ 9	Schlussbestimmungen
§ 5	Belegungszeiten	§ 10	Inkrafttreten

§ 1 Nutzungsgegenstand

Nutzungsgegenstand dieser Satzung sind die

- Dreifachsporthalle (An der Sporthalle 2)
- Turnhalle Hinte (Cirkwehrumer Straße 17 E)
- Turnhalle Loppersum (An der Schule 1), einschließlich Inventar.

Verbrauchsgegenstände (z.B. Toilettenpapier, Müllsäcke, Seife etc.) gehören nicht dazu.

§ 2 Allgemeines

Die drei Sporthallen der Gemeinde dienen vorrangig dem Schulsport und der gesundheitlichen Förderung und körperlichen Ertüchtigung. Im Übrigen stehen sie den ortsansässigen Sportvereinen zur Abhaltung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen zur Verfügung.

§ 3 Überlassung der Sporthallen

- (1) Die Räume der Sporthallen dürfen nur in Begleitung eines verantwortlichen Übungsleiters betreten werden. Dieser ist verpflichtet, sich vor und nach der Sporthallennutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und der Neben- und Vorräume zu überzeugen. Mängel, die vor der Nutzung der Sporthalle festgestellt werden bzw. während der Nutzung auftreten, sind der Gemeinde Hinte unverzüglich zu melden. Bei schweren Schäden bzw. Mängeln ist der Hausmeister sofort zu verständigen.

§ 4 Belegungspläne

- (1) Die Hallenbelegungspläne werden der Gemeinde Hinte, Geschäftsbereich II, vor Beginn der jeweiligen Hallensaison von dem/ der Koordinator*in zugeleitet und hier verwaltet. In Konfliktfällen bei der Vergabe der Hallenzeiten entscheidet die Gemeinde Hinte.

§ 5 Belegungszeiten

- (1) Die Einhaltung der zugeteilten Belegungszeiten ist genau zu beachten. Zu den festgesetzten Zeiten gehört nur der reine Turn- und Sportbetrieb in der Sporthalle. Das An- und Auskleiden sowie das Duschen zählen nicht zur Belegungszeit. Der Turn- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle zum festgelegten Zeitpunkt verlassen werden kann.
- (2) Die Sporthallen sind bis spätestens 23:00 Uhr zu verlassen. In Ausnahmefällen sind längere Zeiten möglich.
- (3) Schulveranstaltungen haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- (4) Ortsansässige Schulen, ortsansässige Sportvereine und ortsansässige Organisationen haben bei der Festsetzung der Belegungszeiten Vorrang gegenüber gewerblichen Unternehmen. Ortsfremde Verbände haben die Möglichkeit Anträge zu stellen.
- (4) Auf Zuteilung von Belegungszeiten besteht, mit Ausnahme der Schulen, grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

§ 6 Übungsleiter

- (1) Die Vereine benennen jeweils zum 01.09. eines jeden Jahres der Gemeinde schriftlich die verantwortlichen Übungsleiter sowie deren Stellvertreter. Ein Wechsel ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter sind gegenüber der Gemeinde Hinzugehörige für die genaue Einhaltung dieser Satzung verantwortlich. Sie haben darauf zu achten, dass die Sporthallen, Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich behandelt werden.
- (3) Die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter sorgen insbesondere für folgende Punkte:
 - Einhaltung der festgelegten Nutzung und Nutzungszeit (lt. Belegungsplan) der Sporthalle
 - Ruhe, Ordnung und Sauberhaltung aller Räume
 - Ordnungsgemäßes Einräumen der benutzten Geräte in die Geräteräume
 - Laufende Überprüfung und Beobachtung der Gerätesicherheit
 - Unberechtigte Personen dürfen sich nicht in der Sporthalle und in den Neben- und Vorräumen aufhalten
 - Das Verschließen der Türen und Fenster
 - Die sparsame Benutzung aller Energiequellen
 - Abgedrehtes Wasser und ausgeschaltete Beleuchtung
 - Freihaltung von Fluchtwegen

- Schäden am Gebäude, an den Einrichtungen oder an den Geräten unverzüglich der Gemeinde oder dem Hausmeister melden
- (4) Die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter betreten als erstes und verlassen als letztes die Sporthalle bzw. den Umkleideraum und überzeugen sich davon, dass kein Eigentum des von ihm betreuten Personenkreises zurückbleibt.

§ 7 Gebühren

- (1) Über die Kosten der Nutzung der Sporthallen wird ein Kostenbescheid erlassen, sofern es sich nicht um ortsansässige Vereine oder ortsansässige Organisationen handelt.
- (2) Die Schulen und Kindergärten der Gemeinde Hinte sind bei Nutzung der Sporthallen von der Zahlung einer Gebühr befreit. Weiterhin sind Veranstaltungen, die im Interesse oder von der Gemeinde durchgeführt werden, freigestellt.
- (3) Die Gebühr fällt mit der Bereitstellung der Sporthalle, nicht mit der tatsächlichen Nutzung an.
- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
- (5) Ortsfremde Vereine, welche die Sporthallen dauerhaft nutzen, bekommen die Möglichkeit die Gebühren monatlich als Dauerauftrag zu überweisen oder diese per SEPA-Lastschrift monatlich einziehen zu lassen.
- (6) Werden vereinbarte Termine vom Nutzer nicht wahrgenommen oder nicht rechtzeitig abgesagt, so ist die Gebühr trotzdem zu entrichten.
- (7) Für Sportveranstaltungen sowie Übungs- und Trainingsbetrieb gelten folgende Gebühren für die Dreifachsporthalle:
- 1.) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb für Vereine mit Sitz außerhalb der Gemeinde Hinte:

ganze Halle:	30,00 € je Stunde
2/3 Halle:	15,00 € je Stunde
1/3 Halle:	10,00 € je Stunde
Gymnastikraum	10,00 € je Stunde
 - 2.) Für einmalige Sportveranstaltungen (Turniere, Punktspiele etc.) von Vereinen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Hinte:

bis zu einer Dauer von 6 Stunden	100,00 € pro Tag
ab einer Dauer von 6 Stunden	200,00 € pro Tag
 - 3.) Die Gebühren gelten sinngemäß auch für sonstige Veranstaltungen.
- (8) Für Sportveranstaltungen sowie Übungs- und Trainingsbetrieb gelten folgende Gebühren für die kleinen Turnhallen in Hinte und Loppersum:

- 1.) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb für Vereine mit Sitz außerhalb der Gemeinde Hinte:

ganze Halle: 10,00 € je Stunde
- 2.) Für einmalige Sportveranstaltungen (Turniere, Punktspiele etc.) von Vereinen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Hinte:

bis zu einer Dauer von 6 Stunden 100,00 € pro Tag
ab einer Dauer von 6 Stunden 200,00 € pro Tag
- 3.) Die Gebühren gelten sinngemäß auch für sonstige Veranstaltungen.
- (9) Abgerechnet wird nach vollen Stunden und je angefangener Stunde. Die Stunde beginnt ab 5 Minuten.
- (10) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung in den Sporthallen, in den Umkleideräumen, in den Neben- und Vorräumen oder im Außenbereich entstehen, haftet der Verein.
Folglich ist die Gemeinde Hinte von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit.
- (3) Der Verein, für den der Übungsleiter tätig ist, trägt die Haftung. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit haftet der Sporthallennutzer oder Übungsleiter.
- (4) Für mitgeführte oder eingelagerte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Inanspruchnahme einer Sporthalle erkennen die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter die Festsetzungen dieser Satzung über die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hinte und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Jede Person unterwirft sich mit dem Betreten der Sporthallen dieser Satzung.
- (3) Lehrkräfte und sonstige Aufsichtspersonen fallen in dieser Satzung unter Übungsleiter.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in den Sätzen dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen Form.

- (5) Von diesen allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hinte kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Einigung abgewichen werden.
- (6) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (7) Bei möglichen Gefahren für Personen oder Sachen ist es der Gemeinde bzw. dessen Bediensteten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.
- (8) Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung über die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hinte gehören zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Gemeinde Hinte.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hinte tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hinte, den 29.09.2022

Der Bürgermeister

Uwe Redenius